

Herr/Frau/Firma (Name)

Musterstr. HNR

PLZ Musterort

- nachstehend Kunde genannt –

und

Stadtwerke Zittau GmbH

Friedensstraße 17

02763 Zittau

vertreten durch den Geschäftsführer

- nachstehend SWZ genannt –

vereinbaren folgenden

Anschlussnutzungsvertrag für Kleinkunden:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Die SWZ stellt den Netzanschluss zur Belieferung des Entnahmepunktes des Kunden mit elektrischer Energie nach Maßgabe dieses zwischen dem Kunden und der SWZ abgeschlossenen Anschlussnutzungsvertrages zur Verfügung.
- (2) Der Kunde nutzt den Netzanschluss nach Maßgabe dieses Vertrages sowie der in Anlage 1 beigefügten „Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (AB Netzanschluss und Anschlussnutzung)“.
- (3) Besteht zwischen dem Kunden und einem Stromlieferanten ein reiner Stromlieferungsvertrag, ist die Netznutzung in einem gesonderten Netznutzungsvertrag zwischen dem Kunden und der SWZ zusätzlich zu regeln.
- (4) Hat der Kunde einen all-inklusive Vertrag (Stromlieferungsvertrag inklusive Netznutzungsentgelt) mit einem Stromlieferanten geschlossen, wird die Netznutzung im Netznutzungsvertrag-Stromlieferant zwischen der SWZ und dem Stromlieferanten geregelt.

§ 2 Voraussetzungen der Anschlussnutzung

Die SWZ gestattet dem Kunden die Entnahme von Elektrizität unter der Voraussetzung, dass

- der Kunde einen Stromlieferungsvertrag mit einem Stromlieferanten abgeschlossen hat und
- zwischen der SWZ und dem Stromlieferanten ein Vertrag über die Belieferung des Kunden durch das Elektrizitätsversorgungsnetz der SWZ (Netznutzungsvertrag-Stromlieferant) abgeschlossen ist und
- eine Regelung zur Netznutzung gemäß § 1, Abs. 3 oder 4, besteht.

§ 3 Wechsel des Stromlieferanten

Wechselt der Kunde den Stromlieferanten und schließt er mit diesem einen Stromlieferungsvertrag ab, so ist der Wechsel unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum beabsichtigten neuen Lieferbeginn vom Kunden oder vom neuen Stromlieferanten der SWZ schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen gilt § 2 entsprechend.

§ 4 Stromlieferung durch die SWZ

- (1) Entnimmt der Kunde elektrische Energie aus dem Netz der SWZ, ohne auf der Grundlage eines gültigen Stromlieferungsvertrages von einem Stromlieferanten beliefert zu werden, so ist ein Versorgungsvertrag zwischen der SWZ und dem Kunden begründet. Der Stromlieferungsvertrag ist für unbestimmte Zeit zustande gekommen und kann mit einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Monatsende gekündigt werden. Sämtliche dem Netzbetreiber mit der vorübergehenden Versorgung entstehenden Kosten trägt der Kunde. Im Übrigen gilt, soweit nichts anderes vereinbart, für den neuen Stromlieferungsvertrag sowie den Netzanschluss und die Netznutzung die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I Nr. 50 S. 2477).

- (2) Im Falle der Insolvenz des Stromlieferanten gilt die vom Kunden entnommene elektrische Energie als vom Netzbetreiber geliefert (Notversorgung). Im Übrigen findet in diesem Fall Absatz 1 Anwendung.

§ 5 Wirtschaftsklausel

- (1) Alle genannten Preise, Regelungen und Bedingungen haben die bei Vertragsabschluss herrschenden wirtschaftlichen und gesetzlichen Verhältnisse zur Grundlage.
- (2) Ändern sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse gegenüber den bei Vertragsabschluss vorliegenden Verhältnissen unvorhersehbar und nicht nur vorübergehend so wesentlich, dass die Fortsetzung des Vertrages zu den vereinbarten Bedingungen nicht mehr zumutbar ist, so werden die Vertragspartner den Vertrag den geänderten Verhältnissen anpassen, mit dem Ziel, ein ausgewogenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung wiederherzustellen.
- (3) Eine Anpassung ist schriftlich zu verlangen. Sie wirkt nicht über den Zeitpunkt zurück, an dem das Verlangen gestellt worden ist.

§ 6 Rechtsnachfolge

- (1) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen.
- (2) Bei Eintritt eines Rechtsnachfolgers der SWZ in den Vertrag ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des dem Wechsel folgenden Monats schriftlich zu kündigen.
- (3) Den Eintritt eines Rechtsnachfolgers des Kunden in diesen Vertrag kann die SWZ verweigern oder eine Anpassung der Vertragsbestimmungen verlangen, sofern zu besorgen ist, dass der Rechtsnachfolger nicht die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung bietet.

§ 7 Vertragslaufzeit, Kündigungsrechte

- (1) Dieser Vertrag beginnt zum 1. des auf den Zugang des unterschriebenen Vertrages folgenden Monats und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vertragsparteien können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat auf das Monatsende ordentlich kündigen.
- (3) Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung durch die Vertragspartner bleibt hiervon unberührt. Die SWZ ist berechtigt, diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund schriftlich zu kündigen, insbesondere wenn
 - der Kunde gegen Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt - trotz Abmahnung durch die SWZ - schwerwiegend verstößt
 - über das Vermögen des Kunden ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird.
 - Entfällt der Strombedarf des Kunden an der Abnahmestelle, so endet der Vertrag zu diesem Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf, sofern der Kunde dem Netzbetreiber den Wegfall des Strombedarfs mitgeteilt hat.

§ 8 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen.

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenfalls für eine Abänderung des Schriftformerfordernisses.

Die im Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine gegengezeichnete Originalausfertigung.

Dieser durch EDV erstellte Vertrag ist seitens SWZ ohne Unterschrift gültig

Zittau,
Ort, Datum

- Kunde -

Anlagen

Anlage 1: AB Netzanschluss und Anschlussnutzung